

Satzung

(in der Fassung vom 04.03.2016)
SSV „ Alemannia „ Altdöbern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Spiel und Sport Verein „ Alemannia“ Altdöbern e.V.
(nachfolgend SSV genannt),Gründung am **16.03.1990** ,
hat seinen Sitz in Altdöbern. Die Vereinsfarben sind **lila – weiß**
Das **Vereinsgründungsjahr** ist festgeschrieben
mit Gründung der BSG „Traktor“ Altdöbern **im Jahr 1953.**
Im April 1956 Gründung der BSG „ Einheit „ Altdöbern.
Am 26.11. 1960 Gründung der BSG „ Aktivist „ Altdöbern.
2. Die Mitglieder des Vereins gehören dem DSB sowie dessen
juristischen Folgeorganisationen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke „, durch Ausübung des
Sports in allen Bereichen.
Der Zweck wird vorzugsweise durch die Ausübung und gleichberechtigte
Förderung folgender Sportarten verwirklicht :
Fußball, Turnen, Volleyball, Tischtennis, Ski -Rad -u. Laufsport und
Kindersport.
2. Die Organe des SSV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Mittel, die dem SSV zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden.
4. Der SSV wahrt parteipolitische Neutralität.

§ 3

Gliederung

1. Für jede im SSV betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung
selbständige, Abteilung gegründet werden. Die Genehmigung hierfür erteilt der
Vorstand nach schriftlicher Antragstellung.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst,
soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder die Vereinsinteressen nicht
betroffen werden.
3. Für die Mitgliederversammlung und die Arbeit der anderen Organe der Abteilungen
gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied im SSV kann jeder Interessierte werden.
2. Es besteht keine Altersbegrenzung.
3. Dem SSV gehören aktive, passive oder Ehrenmitglieder an.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. **Jugendliche unter 18 Jahre ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab der Volljährigkeit.**
5. Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt der Ausweis der Dachorganisation mit dem Vermerk der Mitgliedschaft im SSV „Alemannia“.

§ 5

Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen, sowie die Zahlungsfristen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe der finanziellen Abführungen der Abteilungen an den SSV, sowie die Höhe der Zuwendungen für die Abteilungen beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des SSV teilzunehmen, sowie angebotene Dienstleistungen und Unterstützungen bevorzugt in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet :
 - a.) diese Satzung einzuhalten,
 - b.) Beschlüsse des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - c.) Mitgliedsbeiträge und andere Unkosten ohne Aufforderung zum genannten Termin zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
2. Austrittserklärung :
Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung beim Leiter seiner sportlichen Abteilung oder bei der Leitung des SSV „ Alemannia „ .
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
Davon ausgenommen sind Spielerwechsel in einen anderen Verein nach Abschluss eines Spieljahres, wobei die Kündigungsfrist einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - b.) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des SSV oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c.) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 3 Monaten der Aufforderung nicht nachkommt.
4. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Diese wird der nächsten Vorstandssitzung zur Entscheidung vorgelegt.
Die Mitteilung über den Beschluss des Vorstandes erfolgt schriftlich.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des SSV bzw. auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 8

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden :

- a.) Verweis
- b.) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sporttreiben oder
- c.) Ausschluss

§ 9

Organe

Die Organe des SSV sind :

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des SSV ist die Mitgliederversammlung .
2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Sie wird einmal im Jahr durch den Vorstand ein berufen.
Der Termin ist den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 3 Wochen öffentlich bekannt zu geben.
3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragen.
Die Einladung erfolgt dann durch den Vorstand wie unter 2....
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig .
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Statusänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Erschienenen .
Abstimmungen erfolgen offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen .
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a.) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer. Die Leiter der Abteilungen haben ihre Berichte bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden abzugeben .
 - b.) Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses,
 - c.) Wahl der Kassenprüfer,
 - d.) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit ,
 - e.) Beschlussfassung über Anträge und Änderungen des Statuts ,
 - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12 ,
 - g.) Auflösung des SSV.

§11

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern :
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem Stellv. Vorsitzenden
 - c.) dem Kassenwart
 - d.) dem Jugendwart
- 1.1 Zum erweiterten Vorstand gehören :
 - a.) die Abteilungsleiter
 - b.) der Stellv. Kassenwart
- 1.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

1.3 Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind :

- a.) der Vorsitzende ,
- b.) der Stellv. Vorsitzende ,
- c.) der Kassenwart .

Gerichtlich und außergerichtlich wird der SSV durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- 2. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist gleichbedeutend mit der Anschrift des Vorsitzenden.
- 3. Die personelle Besetzung des Vorstandes ist auf der Jahreshauptversammlung zu bestätigen bzw. bei Abwahl einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine Neuwahl für deren Funktion durchzuführen.
- 4. Innerhalb der Amtszeit können Vorstandsmitglieder auf eigenen Wunsch von ihrer Funktion zurücktreten bzw. durch den erweiterten Vorstand bei 2/3 Mehrheit abgewählt werden. In den Vorstand werden dann bis zur Jahres-Hauptversammlung Nachfolger kooptiert.
- 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens alle 2 Monate, zusammen. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorsitzenden.
- 7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Aufgaben des Vorstandes :
 - a. laufende Geschäftsführung
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - c. Erarbeitung und Durchsetzung gefasster Beschlüsse
 - d. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 12

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den SSV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13

Jugendabteilung des Vereins

- 1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

§ 14

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des SSV einschließlich der Bücher und Belege und die Richtigkeit der Abführungen der Sektionen mind. einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands .
4. Die personelle Besetzung der Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen bzw. bei Abwahl einzelner Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

§ 16

Finanzierung

1. Der SSV finanziert sich durch :
 - a.) Mitgliedsbeiträge ,
 - b.) Umlagen ,
 - c.) Spenden ,
 - d.) sonstige Einnahmen.
2. Der SSV führt ein eigenes Konto.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto.
Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

§ 17

Beendigung des Bestehens des SSV „Alemannia „ Altdöbern e.V.

Der SSV „ Alemannia „ Altdöbern e.V. beendet sein Bestehen, wenn folgende Gründe vorliegen :

- a.) wenn der SSV nicht mehr in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- b.) Die Hauptversammlung beschließt, wenn die Existenz des SSV „ Alemannia „ Altdöbern e.V. aus vielerlei Gründen nicht mehr gesichert ist.
- c.) in diesem Fall fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altdöbern, die ausschließlich für gemeinnützige Zwecke das vorhandene Vermögen zu verwenden hat.

§ 18

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 19

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 20

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21

Haftung

Die Mitglieder sind Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Brandenburg e.V. ordnungsgemäß versichert. Weitere Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.

§ 22

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung gegenübersteht.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu, weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht gestattet.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Diese Personen erhalten die o. g . Daten vom Vorstand, gegen die schriftliche Versicherung, dass sie diese nur zur Wahrung der satzungsgemäßen Rechte nicht zu anderem Zwecke verwenden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner gespeicherten Daten, im Falle der Unrichtigkeit, auf Sperrung und Löschung seiner Daten.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und seinen personenbezogenen Daten widersprechen.
7. Beim Austritt werden die Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 23

Inkrafttreten

In der Mitgliederversammlung vom 18.10.1995 wurde die Satzung des SSV „Alemannia“, Altdöbern e.V. beschlossen.

Die Änderung des § 17 beschloss die Mitgliederversammlung am 20.03.1996.

Die Änderung der § 1, § 2, § 5, §7 und § 11 sowie §21, §22 und § 23 neu aufgenommen beschloss die Mitgliederversammlung am 16.03.2012.

Die Satzung mit der Änderung des § 4 Abs.4 und die Änderung § 11 Abs.1.2 beschloss die Mitgliederversammlung am 04.03.2016. Die Satzung mit den Änderungen des §4 und §11 sind neu aufgenommen tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Altdöbern, den 04.03.2016

Der Vorstand